

Die Berliner Ordnungsämter informieren über: die Verteilung von Werbematerial

1. Werbematerial darf in Berlin auf öffentlichem Straßenland nur mit Erlaubnis des jeweils örtlich zuständigen Bezirksamtes verteilt werden (**aber**: siehe Ausnahme Nr. 5).
2. Auf Antrag kann eine **gebührenpflichtige** Erlaubnis erteilt werden, wenn sich der Veranstalter verpflichtet, die zu erwartende Verschmutzung der Straßen zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anzahl der Tage und der Bezirke sowie der Anzahl der Teams, für die die Erlaubnis gelten soll. Die Gebühr beträgt gemäß der Umweltschutzgebührenordnung **34 Euro**, zusätzlich je Straße oder Stadtbezirk **pro Tag 3,00 Euro** bzw. für das **gesamte Stadtgebiet pro Tag 5,00 Euro**. Für eventuell erforderliche **Zusatzbescheinigungen** bei Einsatz mehrerer Verteilteams entstehen zusätzliche Verwaltungsgebühren von **jeweils 10,00 Euro** pro Bescheinigung.

- 3. Das Anstecken oder anderweitige Anbringen von Werbematerial an Kraftfahrzeuge wird nicht erlaubt, weil die Beseitigung der zu erwartenden Verschmutzung wegen der Art der Verteilung objektiv nicht gewährleistet ist.**
4. Das Verteilen und Verteilen lassen von Werbematerial ohne Erlaubnis sowie der Verstoß gegen die Verpflichtung zur unverzüglichen Beseitigung des fortgeworfenen Werbematerials stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden kann.
- 5. Für die Verteilung von Werbematerial, das überwiegend politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Zwecken dient, ist keine Erlaubnis erforderlich. Die Verpflichtung zur Beseitigung einer Verschmutzung besteht aber auch in diesen Fällen.**
6. Die Erlaubnis zur Verteilung von Werbematerial auf öffentlichem Straßenland ist schriftlich bei dem für den jeweiligen Ort zuständigen Bezirksamt zu beantragen (bitte unten auswählen).

zu richten. Der unterschriebene Antrag (formlos) ist rechtzeitig **-mindestens zwei Wochen** vor geplantem Beginn der Werbeaktion- zu stellen und sollte folgende Angaben enthalten:

- *Erklärung, dass sich der Veranstalter verpflichtet, die zu erwartende Verschmutzung der Straßen zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.*
- *Wann soll verteilt werden? (Angabe des genauen Zeitraumes)*
- *Wo soll verteilt werden? (Straße/n, Stadtbezirk/e, gesamtes Stadtgebiet)*
- *Anzahl der Teams, die zeitgleich an verschiedenen Orten verteilen wollen*
- *Angabe des Verantwortlichen mit Telefonnummer*

Die Verwendung von Kopien der Erlaubnis zur Verteilung von Werbematerial zum Zwecke der Nachweisführung ist nicht ausreichend und daher nicht zulässig.

7. Rechtsgrundlagen:

§§ 8, 9 des Straßenreinigungsgesetzes (StrReinG) vom 19. Dezember 1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin -GVBl.- S. 2501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2003 (GVBl. S. 487).

Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Umweltschutz (Umweltschutzgebührenordnung) in der Fassung vom 11. November 2008 (GVBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.03.2010 (GVBl. S. 140, 247)

Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 13. November 1978 (GVBl. S. 2410), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. September 2008 (GVBl. S. 254)

Hinweise

Das Verteilen kostenloser Probeexemplare von Presseerzeugnissen *in Verbindung* mit der Werbung für neue Abonnement- Verträge übersteigt den Gemeingebrauch des öffentlichen Straßenlandes und ist gemäß § 11 Berliner Straßengesetz als erlaubnispflichtige Sondernutzung einstufen. Daher ist in diesen Fällen zusätzlich eine Sondernutzungserlaubnis (gebührenpflichtig) des jeweils örtlich zuständigen Tiefbauamtes erforderlich.

Neben den Vorschriften des Straßenreinigungsgesetzes und des vorgenannten Berliner Straßengesetzes können ggf. weitere Vorschriften (z.B. straßenverkehrs- oder presserechtliche Vorschriften) zu beachten und dementsprechend weitere Erlaubnisse erforderlich sein.